

Sonderdruck aus

Nicht im Handel erhältlich

MISCELLANEA MEDIAEVALIA
VERÖFFENTLICHUNGEN DES THOMAS-INSTITUTS
DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

HERAUSGEGEBEN VON ALBERT ZIMMERMANN

BAND 12/2

SOZIALE ORDNUNGEN
IM SELBSTVERSTÄNDNIS DES MITTELALTERS



WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

1980



ZUR BEDEUTUNG DER EKKLESIOLOGIE FÜR DIE POLITISCHE THEORIE IM SPÄTEREN MITTELALTER*

VON JÜRGEN MIETHKE (Berlin)

„Warum“ so fragt der Schüler seinen Gesprächspartner und Lehrer in Wilhelm von Ockhams *Dialogus*¹, „warum sehen wir tagtäglich kirchliche Prälaten und andere sich über päpstliche Schreiben streiten, die allein Verwaltungsgeschäfte berühren, während sie alle davor zurückscheuen, über jene päpstlichen Verlautbarungen zu disputieren, die den christlichen Glauben betreffen?“ Der Magister gibt darauf die bittere Antwort: „Unter den vielen Gründen, die man dafür anführen könnte, ist hier vor allem der Mangel an Eifer für die katholische Wahrheit zu nennen und die Liebe, die weltlichen Reichtümern und Einkünften gilt. Denn viele Christen wollen für den katholischen Glauben keine Härte oder Schwierigkeit, keine Gefahr oder auch nur den Unwillen eines Mächtigen, den sie fürchten, auf sich nehmen und kümmern sich nicht darum, ob die Sache des Glaubens gut oder übel stehe. Und weil sie den Unwillen des Papstes auf sich zu ziehen fürchten, wollen sie über die Lehrentscheidungen des Papstes nicht disputieren . . . Wenn sie freilich sich aus solchem Disput einen Vorteil oder Nutzen erhoffen könnten, würden sie keineswegs zögern, solche Erörterungen anzustellen.“

In der ersten Hälfte des 14. Jhds. sah also dieser Autor, der als einer der wesentlichen politischen Denker des Mittelalters anzusprechen ist, eine auffällige Diskrepanz von Qualität und Quantität bei den literarischen Erzeugnissen seiner Zeitgenossen. Neben der Massenproduktion an vielfältigen juristischen Memoranden und Schriftsätzen über Besitztitel und finanzielle Ansprüche sieht er in der ihm schlechthin glaubensrelevant und damit existentiell wichtig erscheinenden Frage der verpflichtenden Lehrdefinition nur ausweichende Furchtsamkeit, erwachsen aus der Angst, durch unliebsame Äußerungen sich vielleicht selbst schaden zu können; dem Lärm der prozessualen Streitigkeit gegenüber steht das betretene Schweigen in jenem Punkt, der Ockham als der zentrale Gegenstand erschien, an dem sich das Schicksal der Christenheit entscheiden würde.

* Das Vortragsmanuskript wird hier bewußt ohne ausführliche Dokumentation mit sparsamen Nachweisen vorgelegt, da ich an anderer Stelle ausführlicher auf die hier behandelten Fragen zurückkommen möchte. In den Text eingegangen ist teilweise eine Communication, die ich im Juli 1978 in Warschau dem Kongreß der Commission Internationale d'Histoire Ecclesiastique Comparée eingereicht hatte.

¹ I *Dialogus* VII. 37, gedruckt Lyon 1494 (Neudruck London 1962), f. 138^{vb}–139^{ra}.

Hier brauchen wir diese Beobachtung Ockhams nicht auf ihre Stichhaltigkeit zu prüfen, es ist auch nicht beabsichtigt, diesen fast beliebig herausgegriffenen Text² des englischen Franziskaners daraufhin zu untersuchen, was er über die Fragestellung, den kritischen Ansatz und damit über die Theorie dieses Autors selbst für Aufschlüsse gibt. Wir begreifen ihn hier vor allem als einen (typischen) Beleg dafür, wie man damals Schriften zu Themen, die wir heute als politiktheoretische ansprechen würden, einordnete oder eingeordnet sehen wollte. Ockham gibt uns zu verstehen, daß er die Krisis seiner Zeit in einer mangelnden Klarheit über die Kirchenstruktur, und damit allerdings in einer Glaubensfrage begründet sieht, und er gibt zugleich zu verstehen, daß diesem Übelstand durch eine hinreichend umfassende Disputation, durch eine wissenschaftliche Debatte mit möglichst vielen Teilnehmern, denen er auch ganz handfeste Motivationen durchaus gönnen würde, wohl abzuhelpen wäre. Das ekklesiologische Desiderat seiner Zeit ist nach Meinung unseres Textes mit den Kommunikationsformen, Argumentationsverfahren und Erkenntnismöglichkeiten, so wie sie in den damaligen Universitäten Gestalt gewonnen hatten, prinzipiell durchaus zu beheben – und dem „Dialogus“ ist natürlich eine wichtige Rolle in dieser Auseinandersetzung zugebracht³. Immer wieder gebraucht Ockham das Wortfeld des Begriffs der „Disputation“, um diese öffentliche Diskussion zu umreißen, weil, wie er anderswo einmal prägnant schreibt: „Quaerendo . . . opponendo, disputando et partis adverse defensiones solvendo melius veritas invenitur“⁴. Unser Text gibt uns ganz deutlich zu verstehen, daß es bei dem Thema, auf das es seinem Verfasser ankommt, nicht um Wissenschaft im engeren Sinne geht, denn was hätten damit prinzipiell die kirchlichen Prälaten zu schaffen, an deren Teilnahme Ockham ja deutlich interessiert zu sein scheint, gleichwohl steht ja die Wahrheit selber auf dem Spiel und daher scheint es nur angemessen, die im methodischen Umgang mit der Wahrheit, in der Wissenschaft und ihrer Methode eingeübten Verfahrensweisen beizubehalten und demgemäß in einer Disputation die Klärung des Problems zu erwarten.

Man darf diese Haltung, die wir hier unmittelbar unserem eingangs zitierten Text entnommen haben, keineswegs etwa als persönliche Schrulle Wilhelms von Ockham ansehen. Zu oft wiederholt sich diese Auffassung

² Vgl. z. B. I *Dialogus* VII. 67 (f. 160^{ra-b}); *Breviloquium* I Prol.; II. 1 (ed. R. Scholz, *Wilhelm von Ockham und sein Breviloquium* [Schriften der MGH. 8], Leipzig 1944, p. 39 u. 53f.); *Octo Quaestiones* VIII. 7 (ed. H. S. Offler in: *G. de Ockham, Opera politica*, I, Editio altera, Manchester 1974, p. 215, 350ff.); oder *De Imperatorum et pontificum potestate* c. 26 (ed. R. Scholz, *Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften*, II [Bibl. d. Kgl. Preuß. Hist. Inst. 10], Rom 1914, p. 480).

³ Vgl. z. B. I *Dialogus* Prol. oder VII. 73 (f. 1^{ra-b}, 164^{vb}); III *Dialogus* I Prol., II Prol. (f. 181^{rb}, 230^{ra}); *Octo Quaestiones* VIII. 9 (p. 217, 39ff. Offler).

⁴ *Breviloquium* I. 2 (p. 43,7ff. Scholz), vgl. ganz ähnlich III *Dialogus* II Prol. (f. 230^{ra}).

bei kleinen und großen Zeitgenossen, gerade bei Traktaten zu Themen, wie sie auch Wilhelm von Ockham immer wieder zur Feder greifen ließen. Am bekanntesten vielleicht ist der analoge Fall des Arztes und Philosophen Marsilius von Padua, der in seinem *Defensor Pacis* auch „die eigentliche und ganz verborgene Ursache des Haders“ seiner Zeit aufzudecken beansprucht⁵ und glauben machen will, daß auch das eigentliche Problem seiner Zeit gelöst wäre, wenn die politische Führungsgruppe der Gesellschaft, die *pars principans*, nur die richtige Erkenntnis, so wie sie in diesem seinem Buch niedergelegt war, zur Kenntnis nehmen wollte. In ähnlicher Weise begründet der anonyme Verfasser der *Quaestio Rex pacificus Salomon* seine Schrift mit dem auch Ockham liebgewordenen Zitat aus dem *Decretum Gratiani*, nach dem die Wahrheit, wenn sie häufiger traktiert worden ist, deutlicher ans Licht tritt, und stellt seine Themafrage „ad maiorem patefactionem veritatis“⁶. Damit jedoch hier nicht der Eindruck entsteht, solche Haltung sei allein auf Seiten der Kritiker kurialer Ansprüche zu finden, sei hier auch das schroffe Konsistorialmemorandum des Kanonisten Heinrich von Cremona angeführt, der seinen Traktat seinerseits nur deshalb niederschreiben behauptet, weil einige falsche und lästerlich-fevlerische Lehren im Schwange seien, nach denen der Papst in zeitlichen Dingen keine Herrschaft in der Welt ausüben dürfe; daher werde es nötig, die schon häufiger angedeutete Wahrheit ans Licht zu rücken, usf.⁷ Auch die Dominikaner Hervaeus Natalis und Guido Vernani etwa schreiben, wie sie dem Leser mitteilen, um gefährlichen Irrtümern zu begegnen⁸, und wo solche expliziten Behauptungen fehlen, da macht allein die mehr oder minder streng angewandte Technik einer universitären „Quaestio“ deutlich, daß auch diese Autoren sich dem Stilgesetz der Gattung beugen, daß auch ihr Ausgangspunkt sich hier einordnen läßt.

Noch haben wir mit dieser Beobachtung nicht mehr erreicht als eben einen allgemeinen und typischen Gedanken einer bestimmten Gruppe von

⁵ ed. R. Scholz (MGH, *Fontes iuris germ. antiqui* [7]) Hannover 1932; Zitat I. 1. 7, vgl. I. 1. 3 (p. 8 u. p. 5).

⁶ *Quaestio „Rex pacificus“*, gedruckt bei Jean Barbier, Paris 1506, hier f. [A1^v]; vgl. *Decretum Gratiani* C. 35q. 9 c. 8 (ed. E. Friedberg, *Corpus Iuris Canonici*, I, Leipzig 1879, col. 1286).

⁷ Heinrich von Cremona, *De potestate ecclesiastica* (ed. R. Scholz, *Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII.* [Kirchenrechtliche Abhandlungen 6–8] Stuttgart 1903, p. 459f.; ed. E. J. J. Kocken, *Ter dateering van Dante's Monarchia* [Uitgaven van het Inst. voor middeleeuwsche gesch. d. Kaizer Karel Univ. te Nijmegen. 1] Nijmegen–Utrecht 1927, p. 33f.).

⁸ Hervaeus Natalis, *De potestate ecclesiastica*, gedruckt bei Jean Barbier, Paris 1506, f. AA1^r; Guido Vernani, *De potestate summi pontificis*, gedruckt von Th. A. Ricchini, Bologna 1746, S. 49f.; vgl. auch desselben Autors Traktat *De reprobatione Monarchie composita a Dante* (ed. Th. Kaeppli, *Der Dantegegner Guido Vernani O. P. von Rimini*, „Quellen u. Fschgn. aus ital. Arch. u. Bibl.“ 28 [1937–38] p. 107–146, hier p. 123f.).

Schriften festzustellen, aber wir sollten uns nicht bei der Konstatierung eines gattungsspezifischen Exordialtopos beruhigen oder uns auch darüber hinaus mit der knappen ideologiekritischen Beobachtung zufrieden geben, daß alle diese Autoren im stolzen Selbstbewußtsein ihrer universitären Expertenschaft eben ausschließlich von sich und ihresgleichen die Lösung aller Schwierigkeiten, gerade auch der politischen Probleme ihrer Zeit erwarteten und demgemäß auch selbst zu liefern versprachen. Solche gar nicht zu bestreitenden Feststellungen nämlich klären historisch wenig, sie müssen sich auf die Konstatierung sei es menschlich – allzu menschlichen rhetorischen Überschwanges oder auch typisch intellektuellen Verhältnisses zu praktischen Problemen begnügen. Ein Historiker wird darum versuchen müssen, auf die Frage eine Antwort zu finden, was diese gemeinsame Exordialtopik, diesen auffälligen gemeinsamen Stil und den gemeinsamen Problemlösungsschematismus solch unterschiedlicher Texte und Positionen in seiner überraschenden Einheitlichkeit verständlich macht.

Ein solches Vorhaben stellt uns über die Rekonstruktion der jeweiligen individuellen Positionen und Theoreme der einzelnen Autoren und deren geistesgeschichtliche Ableitung und Einordnung hinaus vor die Aufgabe, den zeitgenössischen Diskussionszusammenhang als ganzen in den Blick zu nehmen. Es gilt, die Texte und Traktate als Teil einer virtuellen Disputation unter den Autoren und ihren Autoritäten zu begreifen, und in solcher Rekonstruktion die einheitstiftenden Themen, Haltungen und Lösungsangebote, wie auch die zeitbedingten Begrenzungen der Debatte zu eruieren. Es gilt mit anderen Worten, die Entstehungsbedingungen, die Rezeptionsbedingungen und die Rezeptionsgeschichte der überlieferten Texte als einheitliche Aufgabe in Angriff zu nehmen, denn nur durch die gleichmäßige Berücksichtigung dieser drei Aspekte läßt sich eine Rekonstruktion der damaligen Debatte, wenn auch, der Quellenlage gemäß, sicherlich nur annäherungsweise erreichen.

Erwarten Sie nicht von mir, daß ich ein solch umfassendes Programm hier, und sei es auch nur umrißhaft skizziere. Ich muß mich vielmehr darauf beschränken, im Rahmen einer derart verstandenen Gesamtaufgabe einige Punkte aus der politiktheoretischen Debatte des späteren Mittelalters herauszugreifen und näher zu beleuchten, um damit dazu beizutragen, die Kategorien der Erfassung der sozialen Wirklichkeit, die das spätere Mittelalter benutzt hat, in ihrer Funktionsweise und in ihrer Leistung, in ihrer Begrenzung und in ihrer zukunftsweisenden Bedeutung genauer zu erfassen. Um dieses Vorhaben seinerseits nicht ins Unbegrenzte ausufern zu lassen, ist eine deutliche Konzentration und Beschränkung auf einen exemplarischen Teil der Diskussion im späteren Mittelalter nötig. Die Auswahl eines solchen Exempels ist immer in mehrfacher Hinsicht problematisch und kann nicht voll abgesichert werden, erforderlich jedenfalls scheint mir, daß der ausgewählte Ausschnitt hinreichend

sicher ausgrenzbar ist. Günstig wäre auch, wenn er selber noch durch eine Phase oder einige Phasen einer eigenen Traditionsbildung oder Rezeptionsgeschichte zu verfolgen wäre.

Darum wähle ich jene Debatte um die Struktur der Kirche und die Handlungskompetenz ihrer Organe, „De potestate papae“, die in der ersten Hälfte des 14. Jhds. in der politiktheoretischen und publizistischen Literatur der Zeit in geradezu überraschendem Maße dominiert hat⁹. Die Texte unseres Untersuchungszeitraumes sollen darum hier vor allem daraufhin befragt werden, welchen Aufschluß sie uns über ihre Zielgruppen, ihr Publikum, ihre Wirkungsmöglichkeiten bieten. Ein Blick auf die Rezeptionsgeschichte der Texte soll einige Aspekte ihrer Wirkungsgeschichte im 14. und 15. Jhd. deutlicher markieren und schließlich soll nach der Bedeutung ihres Themas, der Ekklesiologie, für das spätmittelalterliche politische Denken gefragt werden.

I.

Auf dem Höhepunkt des Pontifikates Bonifaz' VIII., bevor noch das klägliche Scheitern seiner hochfliegenden Ambitionen im Zusammenstoß mit der sich konsolidierenden Staatlichkeit des französischen Königreiches offenbar werden konnte, beginnen Quaestionen, Traktate und Pamphlete zu erscheinen, die von ihren Verfassern der Frage „De potestate papae“, „de potestate ecclesiastica“ gewidmet werden. Und nach dem Attentat von Anagni, ja nach der Übersiedlung der päpstlichen Kurie nach Avignon bricht die Diskussion nicht ab, folgen weiterhin Texte auf Texte, ja immer umfänglicher werdende Bücher, die – im Gegensatz zum 13. Jhd. das sein Hauptinteresse in den Fürstenspiegeln der politischen Ethik gewidmet hatte – nun immer wieder die Frage nach der Kirchenstruktur und der Handlungskompetenz ihrer zentralen Organe traktieren: „De potestate papae“ wird dabei zu einem Thema, das nicht nur für 50 Jahre und länger alle anderen Fragen zumindest weit in den Hintergrund drückt und überdeckt, es treibt auch Texte hervor, die zu den bedeutendsten Leistungen mittelalterlicher Politiktheorie überhaupt zu zählen sind. Die Namen Johannes Quidort von Paris, Marsilius von Padua, Wilhelm von Ockham mögen hier genügen, auch die *Monarchia* Dantes muß in diesem Zusammenhang genannt werden. All diese Texte und die zahlreichen weiteren Traktate dieser Debatte sind nun weder eine bloße publizistische Pamphletistik, die erst in der Übersetzung in volkssprachliche Predigt ihre eigentliche Wirkung entfaltetete, noch sind sie eigentliche Texte der Wissen-

⁹ Vgl. dazu z.B. J. Miethke, *Zeitbezug und Gegenwartsbewußtsein in der politischen Theorie der ersten Hälfte des 14. Jhds.*, in: A. Zimmermann (ed.), *Antiqui und moderni* (Miscellanea mediaevalia 9) Berlin–New York 1974, p. 262–292.

schaft, im Verlauf des universitären Unterrichts und damit in den üblichen Formen universitärer Traktate geschrieben. Auch solche Traktate fehlen in unserem Beobachtungszeitraum nicht völlig, wie die gelehrten Kommentare und Quaestionensammlungen der englischen und französischen Magister zum praktischen Teil des Corpus Aristotelicum, insbesondere etwa das Oeuvre Walter Burleys oder Johannes Buridans belegen könnte: in diesen „wissenschaftsimmanenten“, oder besser universitätsverhafteten Texten einer exegetischen Bemühung kommen die politisch umkämpften Probleme der Zeit aber allenfalls sehr vermittelt zum Ausdruck. Die mittelalterliche Buchwissenschaft ließ zwar diese eigene und nicht unbedeutende exegetische Tradition entstehen, aber die mittelalterliche Universität hat, so wie sie auch etwa die Historie oder die Philologie nicht zu eigenen Disziplinen ausprägte, auch eine „politische Wissenschaft“ nicht eigentlich entwickelt.

Trotzdem aber gab es natürlich eine mittelbare Wirkung der Universität auf unsere Texte, indem nämlich die universitären Methoden des Umgangs mit dem Geltungsanspruch überkommener Anschauungen maßstäblich und vorbildlich auch hier wirken mußten, wo nicht direkt im Ausbildungsgang relevante Probleme verhandelt wurden.

Die großen Traktate spätmittelalterlicher politischer Theorie entstanden ohne jede Ausnahme nicht im universitären Lehr- und Disputationsbetrieb oder als dessen unmittelbarer Niederschlag, wie die Grundtexte so vieler anderer wissenschaftlicher Bemühungen. Und doch sind sie alle – zumindest in der Regel – von Autoren verfaßt, die die Universitätsausbildung nachweislich bis hin zur Promotion oder Professur durchlaufen hatten. Allerdings hatten die Verfasser, wie damals durchaus nicht unüblich, ja fast regelhaft, die universitäre Karriere zumeist bereits verlassen. Bei den Streitern auf der kurialistischen Seite sind dabei die Ränge der kirchlichen Hierarchie, der Bischöfe, Erzbischöfe, Patriarchen und Kardinäle sowie der oberen Ordensränge, der Provinziale, Generalmagister, Generalpriorien, u. dgl. erheblich überrepräsentiert, aber auch die Karriere der Kritiker päpstlicher Ansprüche bewegt sich sehr häufig nicht im ungestörten Raum akademischer und folgenloser Erörterungen, sondern in mehr oder weniger enger Fühlungnahme mit den politischen Zentren, den Höfen der weltlichen Herrschaftsträger.

Das dornige Problem des unmittelbaren „Einflusses“, den alle diese Männer auf die praktische Politik nehmen konnten, die Frage, welche Entscheidungen konkret etwa ein Aegidius Romanus oder Heinrich von Cremona, ein Augustinus Triumphus oder Alvarus Pelagius an der päpstlichen Kurie, welche Maßnahmen und Aktionen etwa Johannes Quidort am französischen Hof oder Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham als Berater Ludwigs des Bayern herbeiführten oder bestimmten, braucht hier nicht angepackt zu werden. Diese intellektuellen „periti“, diese Experten gebrauchen jedenfalls ihre schreibfertigen Federn, um für

eine öffentliche Diskussion eine „*materia cogitandi*“¹⁰ bereitzustellen, um schlagende Argumente in sie einzuspeisen, um Einsichten zu vermitteln. Natürlich ist der Bezug zur politischen Realität unterschiedlich abstrakt und variiert überhaupt von der Apologetik über ideologische Programmatik bis zur theoretischen Arbeit (aus gewiß recht unterschiedlicher von differenten Standpunkten bestimmter Perspektive), aber das Klima von Diskussion und Debatte, das so leicht als enzyklopädischer Sammeleifer mißverstanden werden kann, jene Atmosphäre der „Disputation“, die sich Ockham erhoffte, und die sich auch sonst in den Texten angezielt findet, weist doch auf das Publikum, für das die Texte geschrieben sind, auf das sie rechnen und das sie mit ihren Argumenten erreichen wollen.

Die Texte sind sozusagen für ein doppeltes Publikum geschrieben. Natürlich wenden sie sich an die Prälaten, so wie etwa Ockham, wie ich anfangs schon gezeigt habe, an die „*pars principans*“ der Gesellschaft, wie Marsilius von Padua, oder an schlechthin jedermann, wie zahlreiche andere Texte, aber diese Universalität des Appells ist natürlich fiktiv. Ein derart weites und diffuses Jedermann-Publikum, das unsere Traktate real hätten erreichen können, ist zweifellos nicht vorhanden gewesen. Das eigentliche Publikum, auf das unsere Texte zielen, ist eine der lateinischen Sprache und also der Schrift kundige, auf die Argumentationstechniken der damaligen Universitätswissenschaft verpflichtete, für die verhandelten Fragen prinzipiell interessierte Gruppe, die nun allerdings nicht primär an den Universitäten zu suchen ist, allenfalls in ihrem Strahlungsbereich. Die Texte sind – das gilt generell – zwar nicht für die Hörsäle und Studierzimmer der Universitäten geschrieben, wohl aber für ein universitär gebildetes Publikum. In jenen „*clerici*“ mit mehr als nur rudimentärer, mit universitärer Bildung, die seit dem 12. Jhd. und erst recht seit der Provinzialisierung der europäischen Universität im 14. und 15. Jhd. in stetig wachsendem Umfang sich überall in Europa nachweisen lassen, in dieser weit differenzierten Schicht von nicht unerheblichem Einfluß muß man das eigentliche Publikum unserer Texte suchen. Noch sind wir über die Sozialgeschichte dieser für den okzidentalen Rationalisierungsprozeß des Spätmittelalters schlechthin unentbehrlichen Schicht nur höchst unzureichend unterrichtet, die als planende, als ausführende, als beratende Experten-Elite in den Kanzleien, Gerichtssälen und Ratsstuben der geistlichen und weltlichen Herrschaftsträger Platz nahm, in unterschiedlich wichtiger Funktion und unterschiedlich, aber jedenfalls nach einheitlichen Kriterien qualifiziert. Eine soziale Biographie dieser Gruppe oder dieser Gruppen ist allen Vorarbeiten und Teilstudien zum Trotz noch nicht vorhanden und soll hier auch nicht fingiert werden.

¹⁰ So ausdrücklich etwa sowohl Petrus de Palude, *De causa eccl. pot.*, a. E. (bei Jean Barbier, Paris 1506, f. [H II]^{rb}), als auch Ockham, I *Dialogus* VII. 73 (f. 164^{vb}).

II.

Daß diese Schicht der „clerici“, der „periti“, der Experten als Publikum unserer Texte nicht allein postuliert werden muß, sondern dies Publikum tatsächlich auch gewesen ist, ergibt sich nicht nur aus der Tatsache, daß alle identifizierbaren Autoren unserer Texte bis weit ins 15. Jhd. hinein, um es formelhaft zu sagen, von Aegidius Romanus zu Juan Torquemada, von Ockham bis Nikolaus von Kues dieser Schicht zuzurechnen sind, es kann auch durch eine eingehende Musterung der handschriftlichen Überlieferung durch Belege gesichert werden. Hier müssen einige wenige exemplarische Fälle genügen, aber die hier vorgelegte Reihe sollte nicht als abschließend mißverstanden werden, sie ließe sich unschwer eindrucksvoll verlängern.

Schon zu Lebzeiten des Marsilius von Padua nahm etwa Rudolf Losse, der Kleriker des Trierer Erzbischofs Balduin von Luxemburg, dessen Collectaneen von Akten und Urkunden wir so reichen Aufschluß über den faktischen Gang der Reichspolitik in der ersten Hälfte des 14. Jhds. verdanken, in eine seiner Sammelhandschriften den Anfang des *Defensor pacis* auf, (den er – interessanterweise – als „prohemium libri contra auctoritatem pontificalem pro imperio magistri Johannis de Janduno“ bezeichnet¹¹). Juristisch bis zur Promotion gebildet, in der Kanzlei eines hochwichtigen Fürsten tätig, mit ungemein weitgespannten und dabei sehr detaillierten Interessen an einer Dokumentation seiner Informationen, Besitzansprüche, seiner Überlegungen und seiner Tätigkeiten gehörte er, wenn überhaupt einer, ganz gewiß zu jenem Kreis von Benutzern, auf die unsere Autoren rechneten. Daß dieser Mann nicht allein das Kurfürstenweisthum von Rhense oder offiziöse Denkschriften der franziskanischen Dissidenten am Münchener Hof¹², sondern auch den *Defensor pacis* des Marsilius in seinen Gesichtskreis treten ließ und ihn dann festhielt, ist bemerkenswert.

In anderen Fällen gibt allein die Provenienz einer Handschrift Anhaltspunkte: ein heute in Brüssel liegendes Manuskript, das neben dem Traktat des Johannes Quidort auch den Text des Durandus von St. Pourçain *De origine potestatum* enthält¹³, stammt aus den Archives générales du royaume, wie auch ein Pariser Manuskript, das wichtige Texte zum zweiten Streit zwischen Bonifaz VIII. und Philipp IV. überliefert¹⁴, als ursprünglicher Registerband der königlichen Kammer, angelegt von Pierre d'Estampes, identifiziert werden kann. Ein anderes Manuskript aus dem

¹¹ Vgl. E. E. Stengel (ed.), *Nova Alamanniae*, 2. Hälfte, II. Teil, Hannover 1976, nr. 1659 (p. 952f.).

¹² E. E. Stengel (ed.), *Nova Alam.*, 1. Hälfte, Berlin 1921, nrr. 545, 556, 584 (p. 361f., 370ff., 401ff.).

¹³ Ms. Bruxelles, Bibliothèque Royale 20906.

¹⁴ Ms. Paris, Bibliothèque Nationale, lat. 10919.

Ende des 14. Jhds., das jetzt in der Pariser Nationalbibliothek liegt¹⁵ und das die großangelegte Kompilation des Alvarus Pelagius überliefert, gehörte einem „Dominicus de Portu, consiliarius dni. ducis Lotharingie“. Ein Manuskript des 14. Jahrhunderts, das u. a. ebenfalls den Traktat des Durandus enthält, gehörte zuerst dem (im Chartular der Pariser Universität mehrfach belegten¹⁶ Magister der Theologie Stephanus de Calvomonte und wurde dann (vor 1424) von dem späteren Kardinal Juan de Torquemada gekauft, als er noch in Paris studierte¹⁷. Auch der spätere Kardinal Dominicus Ram († 1445) ließ sich, noch als Prior in Zaragoza und als Bischof von Huesca (um 1410) ein Ms. anlegen, das uns neben dem noch vollständigsten Text des 2. Traktats von Ockhams *Tertia pars des Dialogus* auch als einzige erhaltene Handschrift dessen Traktat *An princeps*, sowie eine Bearbeitung der *Determinacio compendiosa* des Tholomeus von Lucca und die polemische Bulle von Johannes XXII. gegen Michael von Cesena (*Quia vir reprobus*) überliefert¹⁸.

Naturgemäß haben nicht alle Handschriften so gut identifizierbare wichtige Besitzer und Auftraggeber gehabt. Oft bleibt auch selbst ein eingetragener Besitzvermerk stumm, wenn er angesichts des bekannten Standes der Katalogisierungsarbeiten überhaupt zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangt. Auffällig ist jedenfalls, daß eine relativ große Zahl von Handschriften der Texte des 14. Jhds. entweder nachweislich während der Konzilszeit, und insbesondere während des Baseler Konzils entstanden ist oder doch höchst wahrscheinlich dem regen Austausch dieser „schreibseligen“ Kirchenversammlung (T. Geering) ihre Entstehung verdankt¹⁹. Die Texte des frühen 14. Jhds. wurden von den Wortführern dort nicht nur gelesen und zitiert, sie wurden offenbar auch ausgetauscht und abge-

¹⁵ Ms. Paris, BN, lat. 3197.

¹⁶ H. Denifle – Ae. Chatelain, *Chartularium Universitatis Parisensis*, III, Paris 1894, p. 750a (Index s.v.) u. S. 248, nr. 1429 Anm. 6.

¹⁷ Ms. Vatican, Barb. lat. 869. Zu dieser Hs. vgl. auch E. Pellegrin, *Possesseurs français et italiens des manuscrits latins du fonds de la Reine à la Bibliothèque Vaticane*, „Revue d'hist. des textes“ 3 (1973) hier p. 286f.

¹⁸ Ms. Vatican, Vat. lat. 4115. – Das Ms. Vat. lat. 1132 ließ sich im Jahre 1430 in Rom der damalige „causarum auditor“ an der Curie und spätere (seit 1456) Kardinal Johannes de Mella, decretorum doctor, schreiben: es enthält des Alvarus Pelagius *De planctu*.

¹⁹ Von den zahlreichen Mss., die während des Baseler Konzils entstanden sind, sei hier nur die Papierhs. Vatican, Vat. lat. 4109 genannt, die u. a. Texte des Augustinus von Ancona, des Hervaeus Natalis, des Petrus de Palude und des Johannes Quidort enthält und von einem „frater Matheus de Valle O. P.“ aus Beauvais in Basel 1433 und 1434 geschrieben wurde; dieser Dominikaner war schon in seiner Studienzeit „socius“ des Juan de Torquemada (vgl. die Notiz Ms. Barb. lat. 437, f. 353^v, zit. bei Th. Kaeppli, *Antiche biblioteche dominicane in Italia*, „Arch. frat. praed.“ 36 [1966] p. 60, nr. 2), aus dessen Bibliothek (wie die in A. 17 zitierte Hs.) auch dieses Ms. laut den Besitzvermerken f. 270^v und 284^r stammt. Im Bibliothekskatalog von S. Maria sopra Minerva (ed. G. Meersseman, *La bibliothèque des Frères Prêcheurs de la Minerve à la fin du XV^e siècle*, in: *Mélanges Auguste Pelzer*, Louvain 1947, pp. 605–634) könnte es vielleicht Nr. 372 (p. 628) sein?

schrieben. Eine Arbeit über Basel als Büchermarkt während der Konzilszeit müßte und könnte auch bei den politiktheoretischen Traktaten vielfach fündig werden²⁰. Allgemein bekannt ist ja die Bedeutung, die auf dem Konzil die große Zahl von Klerikern, Universitätsmagistern und Inhabern niederer kirchlicher Pfründen gewonnen hat, genau jene Schicht also, die naturgemäß als Publikum der Texte in Betracht kam. Und die Handschriften lassen bisweilen auch vorsichtige Rückschlüsse auf spezifische Interessen in diesen Kreisen zu: einem gewissen Magister Simon de Plumetot, „advocat normand“, bzw. „advocat au parlement“, der um 1436 aus den Akten des Pariser Parlaments verschwindet²¹, gehörten z. B. zwei Handschriften mit Konstanzer Konzilsmaterialien (die von Johannes Gerson selbst zusammengestellt worden sein könnten)²². Derselbe Besitzer hat aber neben einem weiteren Manuskript mit Baseler Aktenstücken und einer Handschrift, in der neben einer „Tabula Decretorum“ auch Raoul de Presles Übersetzung der *Quaestio in utramque partem* enthalten ist²³, auch ein Manuskript hinterlassen, in dem sich neben einer Irrtumsliste gegen Wiclyff sowohl der *Defensor pacis* des Marsilius, als auch der 2. Traktat von Ockhams *Tertia pars des Dialogus* findet²⁴. Aber natürlich besaß dieser Bücherliebhaber auch eine Sammlung von Chroniken²⁵ und vor allem eine Handschrift mit Texten zu Themen der „Artes liberales“, und damit unmittelbares Universitätsschrifttum²⁶.

Auch Kardinäle haben nachweislich Miszellenhandschriften mit unseren Texten besessen. Domenico de Capranica († 1458) etwa veranlaßte eine große Sammlung von über 50 unterschiedlichen Texten zur Frage des Schismas, in die außer zahlreichen Traktaten und juristischen Gutachten des 15. Jahrhunderts auch z. B. das Konsistorialmemorandum Heinrichs von Cremona und ein Auszug aus des Alvarus Pelagius *Planctus* Aufnahme fanden²⁷. Diese gesamte umfängliche Kollektion hat dann um 1470

²⁰ Eine umfassende Untersuchung fehlt noch. Vgl. aber die ältere Arbeit von P. Lehmann, *Konstanz und Basel als Buchermärkte während der großen Kirchenversammlungen* (1921), jetzt in: P. L., *Erforschung des Mittelalters*, I, Leipzig 1941, p. 253–280; jetzt auch M. Steinmann, *Ältere theologische Literatur am Baseler Konzil*, in: *Xenia medii aevi historiam illustrantia oblata Thomae Kaeppli*, O. P., II (Storia e Letteratura 142) Roma 1978, p. 471–482, bes. 476f.

²¹ Vgl. E. Maugis, *Histoire du parlement de Paris*, III, Paris 1916, p. 66; bes. G. Ouy, *Enquête sur les manuscrits autographes du chancelier Gerson et sur les copies faites par son frère le Célestin Jean Gerson*, „Scriptorium“ 16 (1962) pp. 275–301, hier p. 293; zu den folgenden Mss. vgl. Ch. Samaran u. R. Marichal (edd.), *Catalogue des manuscrits en écriture latine portant des indications de date, de lieu, ou de copiste*, III. 1, Paris 1974, p. 367, 373, 381, 670f.

²² Mss. Paris, BN, lat. 14643 u. 14644; vgl. auch G. Ouy, *Enquête*, p. 297.

²³ Mss. Paris, BN, lat. 14457 u. 14617.

²⁴ Ms. Paris, BN, lat. 14619.

²⁵ Ms. Paris, BN, lat. 14663.

²⁶ Ms. Paris, BN, lat. 14736.

²⁷ Ms. Vatican, Vat. lat. 4039. Dieses Ms. ist im Katalog der Bibliothek Capranicas verzeichnet, vgl. Ms. Vat. lat. 8184, f. 35^v (vol. 291) u. f. 64^v (vol. 319). Vgl. auch Anm. 29.

der spätere Kardinal und damalige apostolische Protonotar Giovanni Battista Savelli († 1498) fast unverändert kopieren lassen²⁸. Bekannt ist, daß der „Cardinalis Nicenus“ Bessarion († 1473) ein gewaltiger Handschriftensammler war. Man kann es jedoch nicht auf bloß bibliophile Leidenschaft zurückführen, daß er sich eigens durch seinen „cappellanus“, den Magister der artes und Lizentiaten der Theologie Henricus de Zomeren eine „Epithoma“, ein raffendes „compendium“ von Ockhams *Dialogus* anfertigen ließ, das allerdings über die „Prima pars“ nicht hinausgedieh²⁹.

Aus diesen und ähnlichen Hinweisen läßt sich doch so etwas wie ein vager Umriss jenes Publikums erkennen, das an den Texten politik-theoretischer Traktate auch noch lange nach ihrer unmittelbaren Aktualität ein intensives Interesse zeigte. Daß dieses Interesse aber nicht nur ein spezifisch theoretisches oder gar nur antiquarisches sein mußte, zeigt die auffällige Nähe mancher Miszellenhandschriften zu Geschäfts- und Formularschriftgut. Die Texte hatten zwar ein relativ begrenztes unmittelbares Publikum, aber es war nicht immer nur ein „gelehrtes“ Interesse, das ihre Überlieferungsgeschichte bestimmte. Als Gebrauchstexte in mehr oder minder großer Nähe zum politischen Tageskampf geschrieben, dienten die Traktate zu verschiedenen Zeiten gewiß unterschiedlichem Zweck, sie wurden aber doch offensichtlich abgeschrieben, gelesen und benutzt in dem Bewußtsein, nicht etwa längst vergangene Polemik einer abständigen Zeit nun „historisch“ zu rezipieren.

Diese Einschätzung legt uns auch ein Blick in die allgemeine Überlieferungsgeschichte unserer Texte nahe. Wenn auch die unterschiedliche Länge der Traktate, die von wenigen Druckseiten bis zum Format mehrerer Bände einer modernen Edition reicht, eine vergleichende handschriftliche Verbreitungsgeschichte naturgemäß schwierig macht, so läßt

²⁸ Ms. Rom, Biblioteca Casanatense 1406. Eine spätere (saec. XVI) wörtliche Abschrift von Vat. lat. 4039 findet sich (wenigstens in ihrem ersten Band, ein zweiter Band ist verlorengegangen) in Ms. Vatican, Ottob. lat. 1759, deren Auftraggeber mir nicht identifizierbar war.

²⁹ Ms. Vatican, Chis. B. IV. 45. Eine weitere Abschrift dieser „Epithoma“ findet sich in Ms. Firenze, Bibl. Laur., Plut. XX, 40. Kurz nach dem Tod des Henricus (1472 Aug. 14) von Johannes von Paderborn 1481 in Louvain gedruckt (Hain nr. 8435) ist dieser Text nach den Inkunabelverzeichnissen heute in den Bibliotheken von Messina bis Cambridge und von Toulouse bis Krakau nachzuweisen. Zum Verfasser vgl. L. Baudry, *La querelle des futurs contingents* (Études de philosophie médiévale. 38) Paris 1950, passim. – Eine „summa quedam per rubricas in librum Alvari Ispani, „De planctu ecclesie““ und zusätzlich ein „repertorium per alphabetum“ zu demselben Traktat fertigte 1457 auch der spätere Bischof von Coria Franciscus von Toledo († 1479) auf Geheiß des „Cardinalis Firmanus“ Dominicus Capranica an, vgl. Ms. Vatican, Rossi 588 (olim IX. 278; Tietze 134), wo diese Repertorien auf 26 ursprünglich ungezählten Folia (heute ff. 291^{ra}–318^{ra}) dem Text (f. 1–290, Hs. XIVs. ex!) folgen (das Ms. Vatican, Vat. lat. 4280 ist eine Abschrift dieser Hs, die aus der Bibliothek des Kardinals Guillaume d'Estouteville [† 1483] stammt, wie sein Wappenschild [das mir freundlicherweise M^{me} A. Marucchi identifizierte] auf f. 1^r beweist. Vgl. auch E. Müntz–P. Fabre, *La bibliothèque du Vatican au XV^e siècle*, Paris 1887, p. 263^{5–6}).

sich auf die einzelnen Manuskripte doch gleichmäßig ein rein formales Kriterium anwenden, der zeitliche Ansatz der Abschrift (Autographen sind mir nicht bekannt geworden). Stellt man nun die erhaltenen Manuskripte unserer Traktate tabellarisch zusammen³⁰, so fällt – auch bei Berücksichtigung der besseren Erhaltungschance jüngerer Handschriften – die starke Prävalenz der Manuskripte des 15. Jhds. auf, die durchschnittlich zwei Drittel der erhaltenen Überlieferung ausmachen, (genau 237 gegen 107 Handschriften, bzw. Handschriftenteile aus dem 14. Jhd.), was durch bloß mechanischen Überlieferungsgang doch ganz unerklärlich bliebe. Selbst wenn wir diese irrealen Durchschnittszahl aber einmal beiseite lassen, läßt sich sagen, daß einige, und zwar auch und gerade theoretisch bedeutende Texte dieser Literatur im 15. Jhd. auf ein erstaunlich reges Interesse gestoßen sind. Über die Hälfte der Handschriften der in bewußter Anonymität vorgelegten *Determinacio compendiosa* des Tholomeus von Lucca, nämlich 18 von 28, von Jakob von Viterbo *De regimine Christiano* (5 von 8), von Alexander von St. Elpidio (11 von 20), von Dantes *Monarchia* (9 von 19), von Ockhams Achtfragentraktat (7 von 13), *Dialogus* I (14 von 28) und *Dialogus* III. 2 (8 von 13) entstammen dem 15. Jh., und noch ungünstiger für das Jahrhundert ihrer Entstehung fällt das Verhältnis bei des Heinrich von Cremona Konsistorialmemorandum (6 von 8), Augustinus' von Ancona *Summa* (23 von 36), Alvarus Pelagius (23 von 30); Johannes Quidort (24 von 30), Petrus de Palude (23 von 31), oder Marsilius' von Padua *Defensor pacis* (21 von 34) aus. Ein Sonderproblem, das sich auch aus der Geschichte der „gallikanischen Freiheiten“ erklären dürfte, stellt die extreme Relation bei den anonymen Quaestionen *Rex pacificus* (wo 9 von 11 Mss. dem 15. Jhd. zuzuweisen sind), und der *Quaestio in utramque partem* (12 von 13 Hss.), da sich hier offenbar aus spezifisch französischen Gegebenheiten das Verhältnis verschärft.

III.

Hier kann der Frage nicht näher nachgegangen werden, ob etwa die Verbreiterung und Differenzierung der Schicht der genannten „clerici“ mit universitärer Qualifikation sich mit diesem Bild der zeitlichen Grobstreuung der Mss. korrelieren läßt. Allein ein Blick auf die Frequenzziffern etwa der deutschen Universitäten³¹ läßt einen solchen Zusammenhang zu-

³⁰ Vgl. die vorläufige Aufstellung im Anhang! Zuverlässige Handschriftenverzeichnisse liegen nicht einmal in allen neueren Editionen vor (Ausnahme: Marsilius von Padua und Wilhelm von Ockham), für dominikanische Autoren fundamental sind die Listen bei Th. Kaeppli, *Scriptores ordinis praedicatorum mediæ ævi*, I–II, Roma 1970 u. 1975.

³¹ Maßgebend bleiben die Aufstellungen von F. Eulenburg, *Die Frequenz der deutschen Universitäten von ihrer Gründung bis zur Gegenwart* (Abhandl. d. phil.-hist. Kl. d. Sächs. Ges. d. Wiss. 24,1) Leipzig 1904.

mindest nicht als abwegig erscheinen. Aber ganz gewiß ist eine solche Vermutung nicht wirklich zu verifizieren und muß daher offen bleiben. Jedoch bedarf es einiger Überlegungen dazu, was über die relative Konstanz des Publikums hinaus das Interesse des 15. Jhds. an den Texten des frühen 14. Jhds. so lange wach erhielt, was diese erstaunliche Aktualität einer ganzen Gattung von Texten begründete. Gewiß reicht es nicht aus, allein auf die allgemeine Zeitstimmung im Wissenschaftsbetrieb des 15. Jhds. zu verweisen, die nicht nur weiterhin die jeweiligen Grundtexte einer wissenschaftlichen Disziplin für den akademischen Unterricht zusammen mit ihren meist im späten 13. Jhd. entstandenen maßgeblichen Auslegungen der Schule verbindlich machte, sondern in den verschiedenen „viae“ zahlreiche zusätzliche Autoritäten aufrichtete. Schließlich gehörten ja die hier in Frage stehenden Texte nicht zu den Schulbüchern im engeren Sinn und konnten diese Stellung auch nirgends erringen. Zudem waren einige von ihnen sogar noch von Zensuren der Amtskirche betroffen. Wir werden hier vielmehr die Thematik der Traktate *De potestate papae* in Rechnung stellen müssen. Unsere Texte, die aus den Erfahrungen mit dem zum Höhepunkt seiner Weltgeltung gelangten monarchischen Papsttum des 13. Jhds. entstanden sind und die die tiefe Krise der papalen Idee widerspiegeln, die in den Konflikten der ersten Hälfte des 14. Jhds. zum Ausdruck kam, nehmen die diffusen Traditionen des 13. Jhds., des goldenen Zeitalters der Scholastik mit ihrem neuen Versuch einer einheitlichen Beschreibung der Verbandstruktur der Kirche und der Bestimmung der Kompetenzen ihrer Organe in pointierter und neu akzentuierter Weise wieder auf und spitzten sie in neuer Weise zu. Hier kann ich die Analyse der verschiedenen Wurzeln der neuen Ekklesiologie nicht wiederholen³². Vor allem die Frage der juristischen Tradition nach den rechtlich begründeten Kompetenzen des Hauptes der Kirche als Körperschaft, dann die mendikantische Ekklesiologie der Gesamtkirche als eines einheitlichen Verbandes mit einem einzigen Haupt, die sich einerseits mit den philosophischen Traditionen der Pseudo-Dionysius-Spekulationen, andererseits mit dekretalistischem Kompetenzdenken so fruchtbar amalgamieren ließ, und schließlich, eng damit verbunden auch die mit dem Aristotelismus neu aufscheinende Idee einer natürlichen, von kirchlicher Kompetenz grundsätzlich losgelöst denkbaren gesellschaftlichen Ordnung durchdrangen sich gegenseitig und mit wechselnden Resultaten im einzelnen Entwurf. Die Frage nach Kompetenz und Legitimation der kirchlichen Führungsorgane

³² Voraussetzungen unserer Literatur habe ich verfolgt in: *Geschichtsprozeß und zeitgenössisches Bewußtsein. Die Theorie des monarchischen Papats im hohen und späteren Mittelalter*, „Historische Zeitschrift“ 226 (1978) pp. 564–599; ein weiterer Artikel (Die Rolle der Bettelorden im Umbruch der politischen Theorie an der Wende zum 14. Jahrhundert) wird zusammen mit anderen Beiträgen eines Berliner Colloquiums über „Die Bettelorden in der städtischen Gesellschaft des späteren Mittelalters“ erscheinen (Studien zur vergleichenden Ordensforschung hg. v. K. Elm, 2, Berlin 1980).

gerade außerhalb der unumstrittenen rein sakramentalen Sphäre, wie sie in unseren Texten zwar in jeweils unterschiedlicher Weise, aber in gemeinsamer Themenstellung zur Sprache kam, machte hinfort die Frage nach der Kirche und ihrer Struktur zu einem eigenen und eigenständigen Themenbereich theoretischer Bemühungen³³.

Nicht daß es nicht auch zuvor schon, etwa in der Theologie der Früh- und Hochscholastik, ekklesiologische Überlegungen und Entwürfe gegeben hätte. Aber hier, in unseren Texten des frühen 14. Jhds. trat dieser Gegenstand in scharfer Begrenzung und losgelöst von anderen theologischen Fragen, ja weitgehend isoliert von ihnen in das Gesichtsfeld. Die Ekklesiologie, die hier entstand, verarbeitete zwar sakramentale und heilsgeschichtliche Traditionen, weil sie sich natürlich auf die alten theologischen Texte stützen wollte und mußte, ihr eigenes Interesse an der Lehre von der Kirche war aber nicht primär sakramental oder heilsgeschichtlich, sondern galt der irdischen Verfassung der irdischen Kirche. Ja, die älteren Traditionen ekklesiologischer Argumente wandelten sich, besonders unter den Händen der kurialistischen Theologen, zu einem Triumphalismus, der nicht nur die zeitgenössischen Kritiker zu erschrecken vermag. Es ist nicht nötig, hier die Beispiele im einzelnen auszuführen: das Theologumenon von der Königsherrschaft Christi diente dazu, die Ansprüche des „Vicarius dei“ gegenüber der weltlichen Herrschaft zu begründen und zu beschreiben. Die durch das Sakrament der Taufe verbürgte Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Gläubigen und die in der Kirche geglaubte Rechtfertigung des Sünders wurde bei Autoren wie Aegidius Romanus zu einem Legitimitätspostulat gegenüber jeglicher weltlicher Herrschaft umformuliert. Einen ganzen eigenen Untersuchungsgang würde es erfordern, den spezifischen Rückgriff unserer Texte auf die ps. dionysische Hierarchienlehre darzustellen, die ja seit dem 12. Jhd. so starke Faszination ausgeübt hat.

Motor und Medium dieses so zugespitzten Interesses an der Organisationsgewalt und dem Herrschaftsanspruch der Kirche als rechtlichem Verband, und demgemäß an den Kompetenzen der Amtskirche, bzw. — oft in pseudo-dionysischer Reduktion — an den Kompetenzen des Hauptes der Kirche, des Papstes, waren die virulenten Fragen des wechselseitigen Verhältnisses von kirchlichen und weltlichen Ansprüchen wie sie im späteren Mittelalter auf allen Ebenen der Gesellschaft immer wieder in Konflikten und Schwierigkeiten zu Tage traten. Auch in abstrakten Texten

³³ An zusammenfassender Literatur zu unseren Traktaten sei außer den oben zitierten Arbeiten von R. Scholz vor allem genannt J. Rivière, *Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel* (Spicilegium sacrum Lovaniense 8), Louvain-Paris 1926; A. Dempf, *Sacrum Imperium*, München 1929; G. de Lagarde, *La naissance de l'esprit laïque au déclin du moyen âge* (Nouvelle éd. révisée), I-V, Louvain-Paris 1956-1970; M. Wilks, *The Problem of Sovereignty in the Later Middle Ages* (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, n. s. 9) Cambridge 1963; W. Kölmel, *Regimen christianum*, Berlin 1970.

ging es um die sehr konkreten Probleme, wie sie in den allgegenwärtigen und alltäglichen Reibungen und Konflikten zwischen den Ansprüchen der kirchlichen und der weltlichen Herrschaftsträger immer wieder zur Debatte standen oder doch stehen konnten. Die Traktate *De potestate papae* haben auf der Höhe des Pontifikats Bonifaz' VIII. ihren Anfang genommen, zunächst, wie es scheint, als Versuch der kurialen Seite, die Politik dieses Papstes umfassend zu legitimieren. Die Debatte, die sich bei dem Zusammenstoß mit dem Frankreich Philipps IV. entzündete, weil auch der französische König vornehmlich bei den Pariser Gelehrten Zustimmung fand oder erzwang, faßte auf beiden Seiten der Front die Probleme allerdings so grundsätzlich, daß auch das Scheitern von Bonifaz, daß auch das mühselige Lavieren seiner Nachfolger, die sich am Ende des ersten Jahrzehnts des 14. Jhds. im Strahlungsbereich des französischen Einflusses, in Avignon niederließen, die Debatte nicht abubrechen, nur zu unterbrechen vermochte. Als dann das langwierige Ringen des avignonesischen Papsttums mit dem „Römischen Kaisertum“ deutscher Prägung deutlich demonstrierte, daß die beiderseitigen Ansprüche sich nicht zur Harmonie bringen ließen, da konnte die Erörterung fast bruchlos an die erste Phase anschließen.

Diese Konflikte waren nun keineswegs nur Auseinandersetzungen in der Sphäre der großen Politik, die im alltäglichen Leben nur wenig unmittelbare Folgen gehabt hätten. Gerade für die diese Debatte tragende Schicht der Kleriker konnten die wechselseitigen Ansprüche existenzentscheidend sein. Im Konflikt etwa zwischen päpstlicher Provision und der Kollation einer Pfründe durch einen Bischof der anderen Partei mußte eine Position gesucht werden, die zwar ohne Zweifel interessegebunden sein mußte, die aber gerade deshalb objektiver Argumente bedurfte. Darum konnte es geschehen, daß die Analyse, die unsere Literatur von der Struktur der Kirche und der Kompetenz ihrer Organe strittig entwickelte, weit über den unmittelbaren Anlaß hinaus aktuell bleiben konnten.

Für die Konstanz des Interesses an unseren Traktaten ist darum das Ende der unmittelbaren Konfrontation zwischen Kaiser und Papst kein wirklicher Einschnitt. Je weniger sich das Papsttum mit seinen konstant festgehaltenen theoretischen Ansprüchen in der praktischen Politik der konsolidierten europäischen Mächte noch durchzusetzen vermochte, je stärker die kanonistische und publizistische Konstruktion papaler Kompetenz letztlich nur den sich verschärfenden Fiskalismus der avignonesischen und dann wieder der römischen Kurie zu begründen hatte, desto wichtiger konnte das Arsenal der zu Beginn des 14. Jhds. gewechselten Argumente werden – für eine Verteidigung fast ebenso gut wie für die Kritik dieser Ansprüche. Als die große abendländische Kirchenspaltung bald nach dem Versanden des ausdrücklichen Konfliktes zwischen den Herrschaftsapparaten in Kirche und Welt die Strukturen der Kirche als einer Herrschaftsordnung selbst allein schon durch die Vervielfältigung in den einzelnen

Oboedienzen fragwürdig machte, verschärfte sich diese Situation innerhalb der Oboedienzen, und erst recht im Rahmen der ihrer organisatorischen Einheit verlustig gegangenen Gesamtkirche. Doch änderte das nichts an der Aktualität der Thematik: Die Aufgabe einer Kirchenreform rückte kräftig ins allgemeine Bewußtsein und damit waren erneut Fragen der Kompetenz auch zu schmerzhaften Maßnahmen und Fragen der Legitimation solcher Kompetenz von dringender Wichtigkeit. Im Horizont dieser Situation führten die großen Reformkonzilien des 15. Jhds. die Diskussion weiter. Daß diese Konzilien sich außer in der „causa unionis“, der organisatorischen Grundfrage eines einheitlichen Papsttums, ihrem objektiven und selbstgestellten Auftrag nicht gewachsen zeigten, ändert nichts an dem Anstoß, den alle an den Konzilien Beteiligten nun zu einer intensiven Erörterung erhielten, und beteiligt waren, wie nicht energisch genug unterstrichen werden kann, schon rein quantitativ wesentlich breitere Schichten des Klerus als zuvor. Auch die monarchische Reaktion in der Mitte des 15. Jhds., wie sie sich etwa in dem Stellungswechsel des Kusaners oder des Ennea Silvio Piccolomini ankündigt und bei Juan de Torquemada ihr Resummée findet, ließ die Kurve der Verbreitungsdichte unserer Texte nicht wesentlich abflachen, die dann mit den Frühdrucken des späten 15. Jhds. noch einmal, wenn auch stark selektiv, erheblich anstieg, um dann seit dem 16. Jhd. in der konfessionellen Polemik in ganz unterschiedlicher Weise wieder aufgenommen zu werden.

Diese hier nur ganz grob skizzierte Linie der gleichsam „immanenten“ Nachwirkung der Traktate in der ekklesiologischen Diskussion des späteren Mittelalters – die zudem noch durch eine Darstellung der geistesgeschichtlichen Filiation der einzelnen Positionen ergänzt werden müßte – erklärt aber die allgemeine Bedeutung der Thematik „*De potestate papae*“, wie sie zu Beginn des 14. Jhds. entfaltet wurde, noch nicht hinlänglich. Was diese theoretische Diskussion unter recht verschiedenen politischen Bedingungen am Leben erhielt, war neben der traditionsbildenden Kraft theoretischer Leistung, wie es scheint, auch die Tatsache, daß dem theoretischen Bemühen im ekklesiologischen Problem eine Institution mit prinzipiell universalem Anspruch unterworfen wurde. Hierin unterschied sich die katholische Kirche grundsätzlich von den einzelnen viel stärker aufgesplitterten Traditionen der weltlichen Herrschaften und Königreiche. Prinzipiell war damit der Anspruch auf Allgemeinverbindlichkeit des eigenen theoretischen Ansatzes impliziert. Zudem lieferte die Kirche in den Stoffmassen kirchenrechtlicher Präzedenzfälle, wie sie in den Sammlungen der Kanonistik gespeichert waren und auch aus den kirchlichen Archiven neu zu Tage gefördert werden konnten, eine Fülle von problematischen Situationen, an denen die gefundenen Ansätze sich bewähren und abarbeiten konnten. Die Theoriebildung beim jungen Nikolaus von Kues der *Concordantia catholica* ist dafür ein besonders bekanntes und brillantes, wenn auch keineswegs das einzige Beispiel.

Dieses Exerzierfeld der politischen Theorie hatte auch den Vorteil, daß hierzu die Arbeit der Tradition, das patristische Erbe und die Leistungen des früheren Mittelalters in handlicher und zugänglicher Form in allen Gegenden Europas in Gestalt der von den Universitäten hervorgebrachten und für die Universitäten maßgeblichen Lehrbücher der systematischen Theologie und des Kirchenrechts bereitlag. So fragmentarisch im einzelnen diese Präsentation des antiken Erbes auch bleiben mochte, so half es doch bei der Bewältigung der gestellten Aufgabe.

Natürlich waren der Debatte durch die ekklesiologische Thematik auch Grenzen gesetzt, die dem heutigen Leser vielleicht stärker ins Auge fallen als die Chancen, die in jenem Thema lagen. Die Kirche als göttliche Stiftung konnte als Verband *sui generis* beschrieben werden, der dann in pseudo-dionysischem Reduktionismus nicht nur auf ihren Stifter, sondern wie selbstverständlich auch auf dessen Vikar, den Papst zentriert werden konnte. Nicht ohne Grund hat man in der kurialen Doktrin der „plenitudo potestatis“ eine Vorform der frühneuzeitlichen Souveränitätsidee gefunden: hier ließen sich im päpstlichen Haupt alle Traditionen, die theologischen von Christus als dem Haupt seines Leibes, und die kirchenrechtlichen, von dem obersten Prälaten als Chef eines Verbandes, ja selbst die Reste spätantiker Herrschervergottung, wie sie im *Corpus Iuris Civilis* noch greifbar waren, zusammenfassen, was seit dem frühen 14. Jhd. zu der aus allen diesen Traditionen genährten paradoxen Formel gerann: *papa – deus in terris*³⁴.

Aber naturgemäß muß auch auf die Unterschiede entschieden hingewiesen werden, die diese päpstliche Gewaltenfülle von dem frühneuzeitlichen Begriff der Souveränität noch trennt³⁵, da auch nach der Vorstellung extremer Papalisten neben dem päpstlichen „*vicarius dei*“ ein weltlicher Herrscher eigenen, wenn auch ggf. durch die Kirche und also durch den Papst vermittelten Rechtes seinen Platz behauptete, während neben dem Souverain begrifflich niemand und nichts Bestand haben kann. Aber solche berechtigte Warnung vor vorschneller Identifikation von vorbereitender Voraussetzung und anachronistischer Vorwegnahme, die in jeder geistesgeschichtlichen Analyse Beachtung verlangt, darf uns doch den Blick für eben diese Wege der Begriffsgeschichte nicht verstellen, die allein die eigene Leistung des Mittelalters gerecht zu würdigen erlauben. Die großartige Vorstellung der universalen Kirche als eines einheitlichen Rechtsverbandes über alle faktisch unauflösbaren Schranken hinaus bot auch der sich konsolidierenden Staatlichkeit des späteren Mittelalters und

³⁴ Die Formel wird von Autoren wie Jesselin de Cassagnes (*Gloss. ord. ad. Extrav. Jo. XXII.*, 14,4 v. ‚declaramus‘ a. E.) oder Alvarus Pelagius (etwa *Collirium fidei*, ed. R. Scholz, *Unbek. Streitschriften* II, 513) positiv gebraucht, von Theoretikern wie Marsilius von Padua (*Defensor pacis* II. 27. 7, p. 524,23 Scholz) oder Ockham (I *Dialogus* VI. 52 u. VII. 70, f. 74^{rb} u. 162^{rb}) kritisiert.

³⁵ Vgl. H. Quaritsch, *Staat und Souveränität*, I, Frankfurt/Main 1970, bes. p. 57 ff.

den Trägern weltlicher Herrschaft ein Paradigma besonderer Ausstrahlung und Anziehungskraft.

Auf der anderen Seite hat auch die Gruppe der Kritiker papaler Ansprüche für das politische Denken der eigenen wie der folgenden Zeit eine wichtige Rolle übernommen. Die in der Zeit ihrer Entstehung „modernen“ Momente der papalen Theorie, ihr Universalismus, ihre großartige Geschlossenheit, ihr aristotelisches und juristisches Verbandsdenken, ihr hierarchischer Gradualismus, all diese Momente hätten wohl der realen Diskrepanz zwischen den universalen Ansprüchen einer ekklesiologischen Tradition und der praktischen Reduktion der päpstlichen Kurie auf den Rang einer italienischen Mittelmacht mit allerdings globalen fiskalischen Interessen, kaum so lange standhalten können, wenn nicht in der Theorie der Kritiker ein anderes Modell bereitgelegen hätte. Dem Versuch einer Begründung und Legitimierung des kirchlichen Zentralismus, der nach den Erfahrungen der Weltgeltung päpstlicher Politik während des 13. Jhds. nun am Beginn des 14. Jhds. theoretisch voll entfaltet worden war, setzte diese Gruppe von Autoren ihrerseits in Aufnahme der älteren, regionalen und korporativen Traditionen eine Vorstellungswelt entgegen, die diese „älteren“ Strukturmodelle mittelalterlicher politischer Theorie für die damals gegenwärtige Diskussion und für die künftigen Auseinandersetzungen in sich aufhob. An diesem systematischen Ort ist das heißumkämpfte Problem der Wirkung von Autoren wie Johannes Quidort, Wilhelm von Ockham oder Marsilius von Padua auf Entstehung und Gestalt des sog. „Konziliarismus“ anzusetzen. Dieser gleiche Gesichtspunkt ermöglicht es aber, daß die Debatte in der Konzilszeit um Repräsentation, Konsens und Kompetenz des obersten Amtes in der Kirche für die Entwicklung der ständischen Kompetenzen im Ständestaat der frühen Neuzeit so große Bedeutung gewann.

Es ist ungeheuer schwierig, bei der Untersuchung der Aktualität und Bedeutung der Ekklesiologie im politischen Denken des späteren Mittelalters auszumachen, was die eigentlich „modernen“ und für die zeitgenössische Sicht jeweils eigentlich förderlichen Momente in diesen theoretischen Entwürfen waren, fast noch schwieriger, was dem Thema der Auseinandersetzungen vom Beginn des 14. Jhds. ein so langes und fruchtbares Nachleben zu sichern vermochte. Hier konnte ich nur knapp auf die Rahmenbedingungen dieser „Disputation“ eingehen, der ich in ihren einzelnen Argumenten und damit in ihren eigentlichen Intentionen keineswegs gerecht werden konnte. Daß die mit dem ganzen Aufwand spätscholastischer Gelehrsamkeit befrachteten Texte der Traktate nicht nur den damaligen Theologen existentiell wichtige Probleme der kirchlichen Lehre und der Lehre von der Kirche erschließen, sondern daß wir in ihnen über die Orientierung eines Großteils der damaligen Intelligenz in den sozialen Strukturen ihrer Welt Aufschluß erhalten können, dafür wollte ich einige Hinweise und Überlegungen in aller Vorläufigkeit zusammenstellen.

Anhang: Tabellarische Übersicht über die zeitliche Grobstreuung der Handschriften einiger Traktate

I.f.d. Nr.	Verfasser	Traktat	Abfassungszeit	Zahl der mir bekanntesten Mss.	Hsl. Überlieferung				mir nicht bekannte Datierung
					XIVs. bis XVs.	XIVs. bis XVs.	XVs. bis XVIs.	XVIs. und später	
1	Tholomeus von Lucca, O.P.	Determinacio compendiosa	c. 1300	10	17	1			
2	Heinrich v. Cremona	De potestate papae	c. 1301/02	1	5	1			
3	Aegidius Romanus, O.S.A.	De potestate ecclesiastica	c. 1301/02	5	1		2		
4	Jacobus de Viterbio, O.S.A.	De regimine christiano	c. 1302	3	5		4		
5	Anonymus	Quaestio in utramque partem	c. 1302	1	10	2			
6	Anonymus	Rex pacificus	c. 1302	2	7	2			
7	Johannes Quidort, O.P.	De potestate regia et papali	c. 1302	6	23	1			
8	Petrus de Palude, O.P.	De potestate papae	c. 1314/17	2	1				
9	Petrus de Palude, O.P., bzw. Guillelmus Petride Godino, O.P.	De causa immediata ecclesiastica potestatis	c. 1317/18	5	1	23	2		
10	Hervaeus Natalis, O.P.	De potestate papae	c. 1318	3	1	12	1		
11	Guillelmus de Sarzano, O.F.M.	De potestate summi pontificis	c. 1317	1					

Lfd. Nr.	Verfasser	Traktat	Abfassungszeit	Hsl. Überlieferung					mir nicht bekannte Datierung
				Zahl der mir bekannten Mss.	XIVs. bis XVs.	XIVs. bis XVs.	XVs. bis XVIs.	XVIs. und später	
12	Dante Alighieri	Monarchia	post 1316(?)	19	8	9		2	
13	Marsilius von Padua	Defensor pacis	1324	34	10	21		1	
14	Alexander de St. Elpidio, O. S. A.	De ecclesiastica potestate	c. 1324	20	7	11			1
15	Augustinus de Ancona, O. S. A.	Summa de ecclesiastica potestate	c. 1325/26	36	8	23		2	1
16	Guido Vernani, O. P.	De potestate summi pontificis	c. 1327	3	2	1			
17	Durandus von St. Porciano, O. P./ Petrus Bertrandi	De origine potestatum							
18	Alvarus Pelagius, O. F. M.	De statu et planctu ecclesie	c. 1329(?)	25	5	15	1	4	
19	Wilhelm von Ockham, O. F. M.	Dialogus (I)	c. 1336/42	30	5	23			
20	Wilhelm von Ockham, O. F. M.	Octo quaestiones	c. 1334	28	12	14		2	
21	Wilhelm von Ockham, O. F. M.	Dialogus (III. 1)	c. 1341	13	4	7			
22	Wilhelm von Ockham, O. F. M.	Dialogus (III. 2)	c. 1340/48	4	2	1	1		
			c. 1340/48	15	5	8	1	1	
Summe				391	107	237	12	22	2

INHALTSVERZEICHNIS

(2. Halbband)

- WŁADYSŁAW SEŃKO (Warszawa):
La doctrine de la perfectio personalis et de la perfectio status dans le
De ecclesiastica potestate de Gilles de Rome 337
- KATHARINA COMOTH (Köln):
Pax universalis. Philosophie und Politik in Dantes *Monarchia* . . . 341
- GREGORIO PIAIA (Padova):
Interpretazione allegorica ed uso ideologico della prima profezia
di *Daniele* agli inizi del trecento 351
- JÜRGEN MIETHKE (Berlin):
Zur Bedeutung der Ekklesiologie für die politische Theorie im spä-
teren Mittelalter 369
- WILHELM KÖLMEL (München):
„Freiheit – Gleichheit – Unfreiheit“ in der sozialen Theorie des
späten Mittelalters 389
- RYSZARD PALACZ (Warszawa):
Libertas als eine Grundkategorie der gesellschaftlichen Philosophie
bei Ockham 408
- JEANNINE QUILLET (Paris):
La problématique de l'empire et son enjeu doctrinal dans le Mandement
Fidem catholicam (1338) 427
- SOPHIE WŁODEK (Kraków):
Les idées theologico-politiques dans l'ecclésiologie de Thomas
Netter Waldensis 439
- UTA LINDGREN (Langenfeld):
Avicenna und die Grundprinzipien des Gemeinwesens in Francisc
Eixemenis' *Regiment de la cosa publica* (Valencia 1383) 449
- BOZENA CHMIEŁOWSKA (Warszawa):
Les notions de loi naturelle et de loi positive chez Stanislas de
Skarbimierz (vers 1360–1431) 460
- MARIA LODOVICA ARDUINI (Milano):
Biblische Kategorien und mittelalterliche Gesellschaft: „potens“
und „pauper“ bei Rupert von Deutz und Hildegard von Bingen
(11. bzw. 12. Jh.) 467

HEDDA RAGOTZKY (Regensburg): Die Thematisierung der materiellen Bedeutung von „guot“ in Texten des Strickers	498
NIKOLAUS HÄRING (Vallendar): Auctoritas in der sozialen und intellektuellen Struktur des zwölften Jahrhunderts	517
JERZY B. KOROLEC (Warszawa): L'enseignement cracovien des vertus de magnanimité et de force au XV ^e siècle	534
ANDRÉ GODDU (Los Angeles): The Failure of Exorcism in the Middle Ages	540
ARNOLD H. PRICE (Washington): The Role of the Germanic Warrior Club in the Historical Process: A Methodological Exposition	558
MATHIAS BIELITZ (Neckargemünd): Soziale Schichten im mittelalterlichen Bewußtsein von Musik . . .	566
HARALD KÜMMERLING (Köln): Die Bestimmung des Ranges mehrstimmiger Vertonungen des Ordinarium missae mittels des cantus firmus als accidens praedicabile	586
Namenregister	601